

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über den Sekur TravelCard Reiseschutz der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zum Sekur TravelCard Reiseschutz (EA VB SA 2014). Bitte beachten Sie auch unsere Verbraucherinformation.

1. Welchen Versicherungsvertrag bietet Ihnen die EA an?

Mit dem Abschluss des Sekur TravelCard Reiseschutz treffen Sie eine gute Entscheidung. Wir bieten Ihnen einen individuellen Reiseschutz mit 24-Stunden Notrufservice.

Der Sekur TravelCard Reiseschutz umfasst in Abhängigkeit von dem gewählten Versicherungspaket die folgenden Komponenten:

- Reiserücktrittskosten-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Auslandsreisekranken-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung
- Zusatzleistungen bei der Jahresversicherung

2. Bei welchen Ereignissen erbringt der Sekur TravelCard Reiseschutz Leistungen?

Der Sekur TravelCard Reiseschutz kombiniert die Organisation von Hilfeleistungen mit Kostenübernahme in bestimmten Fällen. Die einzelnen Komponenten beinhalten folgende Leistungen:

a) Leistungen der Reiserücktrittskosten-Versicherung

- Sie können eine Reise nicht antreten, weil Sie selbst oder ein Angehöriger unerwartet erkrankt, gekündigt wird oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
- Sie versäumen den Hinflug, weil sich die Anreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel um mindestens zwei Stunden verzögert.

b) Leistungen der Reiseabbruch-Versicherung

- Sie können eine Reise nicht zum geplanten Zeitpunkt beenden, weil Sie selbst oder ein Angehöriger unerwartet erkranken oder weil ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
- Sie verpassen den Anschluss an eine Reisegruppe, weil Sie unerwartet erkranken oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt.
- Sie versäumen den Rückflug, weil sich die Anreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel um mindestens zwei Stunden verzögert.

c) Leistungen der Auslandsreisekranken-Versicherung

- Sie erkranken, erleiden einen Unfall oder versterben während einer Reise im Ausland.
- Sie haben eine Komplikation in der Schwangerschaft oder entbinden vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
- Sofern Sie vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt) entbinden, auch für Ihr neugeborenes Kind.

d) Leistungen der Reisegepäck-Versicherung

- Ihr Gepäck wird auf einer Reise in Folge einer Straftat, eines Unfalls eines Transportmittels oder eines Elementarereignisses bzw. Feuer oder nach Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen beschädigt oder es kommt abhanden.
- Ihr Gepäck erreicht mehr als 24 h nach Ihnen den Bestimmungsort.

e) Zusatzleistungen der Jahresversicherung

Sie benötigen Hilfe während der Reise weil Sie

- in einer finanzielle Notlage geraten sind.
- Ihre Kredit-, EC- oder SIM Karten gestohlen wurden
- Ihre Dokumente abhanden gekommen sind.
- mit Haft bedroht werden
- Ihre Angehörigen oder Ihren Arbeitgeber über die Notlage informiert werden sollen

- Nur bei der Premium-Jahresversicherung:
Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.

3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schadenfälle in Folge von

- Kernenergie,
 - Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen,
 - Eingriffe von hoher Hand,
 - Krieg und andere kämpferischen Auseinandersetzungen.
- a) Bei der **Reiserücktrittskosten-Versicherung** sind Schadenfälle auch nicht versichert, wenn:
- das versicherte Ereignis bei Buchung für Sie bekannt oder vorhersehbar war.
 - Ihnen der Antritt der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.
 - die schwere Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück ist.
 - die Reiseunfähigkeit auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen) beruht.
 - die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt nicht bestätigt wird.
- b) Bei der **Auslandsreisekranken-Versicherung** sind Schadenfälle auch nicht versichert, wenn:
- Sie ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist sind.
 - Sie bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen waren und diese während der Reise fortdauert.
 - Ihre Krankheit oder Unfall durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmittel, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffe hervorgerufen wurden.
 - Diese auf einen länderübergreifend, massenhaft auftretende Krankheit (Pandemie) zurückzuführen sind.
 - Sie die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten können oder transportfähig sind. Dies gilt nur für den Krankenrücktransport.
 - Sie schwanger sind und den Rat Ihres Arztes missachten und eine Reise antreten oder ein bestimmtes Transportmittel wählen, obwohl Ihr Arzt Ihnen abgeraten hat.
 - Sie schwanger sind und nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden oder zu einer regelmäßigen Untersuchung müssen.
- c) Bei der **Reisegepäck-Versicherung** gehören Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa nicht zum versicherten Gepäck. Nicht versichert sind auch Schadensfälle,
- weil Sie Ihr Gepäck vergessen, nicht beaufsichtigen oder verlieren,
 - wenn Sie außerhalb offizieller Campingplätze campen,
 - wenn Ihr Kraftfahrzeug nicht abgeschlossen ist,
 - wenn Schmuck oder Kostbarkeiten nicht in einem Safe eingeschlossen sind,
 - weil Ihnen aus dem Reisegepäckschaden ein weiterer finanzieller Schaden entsteht (Vermögensfolgeschäden).

- d) Bei der **Zusatzleistungen der Jahresversicherung** sind Schadenfälle auch nicht versichert, wenn Ihr Unfall durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmittel, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen hervorgerufen wurden.
- 4. Wie hoch ist mein Beitrag und wann muss ich bezahlen?**
Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Der erste oder einmalige Betrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel sofort ein. Bei der Jahresversicherung ist die Prämie für das weitere Versicherungsjahr zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- 5. Welche Kosten sind nicht versichert?**
Damit wir die Prämien stabil halten können, müssen wir die Kostenerstattung in einigen Fällen begrenzen bzw. ausschließen. Beispielsweise übernehmen wir bei der Reiserücktrittskosten-Versicherung nur die Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die € 100,00 pro Person nicht übersteigen. In § 5 der besonderen Bestimmungen sind alle nicht versicherten Kosten aufgelistet.
- 6. Was muss ich bei Vertragsschluss beachten?**
Um Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen zu können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.
- 7. Was muss ich während der Vertragslaufzeit beachten?**
Wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern, teilen Sie uns dies bitte mit. Desweiteren müssen Sie dabei mitwirken den Schaden zu vermeiden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 der Versicherungsbedingungen.
- 8. Was muss ich bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?**
Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadenfall mitwirken, indem Sie den Schaden möglichst vermeiden, die Schadenkosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 und § 3 der Versicherungsbedingungen.
- 9. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?**
Versicherungsschutz besteht ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Buchung der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Bei der Jahresversicherung sind die ersten 56 Tage der Reise versichert. Bei der Einmalversicherung sind nur Reisen bis maximal 31 Tage bzw. 10 Tage bei beruflichen Reisen versichert.
- 10. Wie kann ich den Sekur TravelCard Reiseschutz beenden?**
Die Einmalversicherung endet automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Jahresversicherung läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen.

Mit dem Sekur TravelCard Reiseschutz sichern Sie sich gegen die Folgen bestimmter unvorhergesehener Ereignisse in Zusammenhang mit einer privaten Reise ab.

Mit dem Ziel, diese Versicherungsbedingungen möglichst verständlich zu gestalten, haben wir auf versicherungsspezifische Fachbegriffe weitestgehend verzichtet und uns für die direkte Anrede entschieden. Wir unterscheiden dabei in den Formulierungen nicht, ob Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben (Versicherungsnehmer) oder als Familienmitglied mitversichert sind (versicherte Person).

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die abschließbaren Komponenten und die darin enthaltenen Versicherungen. Anschließend sind die enthaltenen Versicherungen beschrieben. Wir haben dafür eine einheitliche Gliederung gewählt:

- §1 „Welche Ereignisse sind versichert“ erklärt, für welche Situationen Versicherungsschutz besteht
- §2 „Welche Ereignisse sind nicht versichert“ schränkt ein, welche Situationen nicht versichert sind
- §3 „Was müssen Sie im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten
- §4 „Welche Kosten übernehmen wir“ stellt dar, welche Kosten wir bei den versicherten Ereignissen tragen
- §5 „Welche Kosten übernehmen wir nicht“ klärt auf, welche Leistungen nicht versichert sind
- §6 „Wann leisten wir Hilfe“ beschreibt, welche Hilfeleistungen wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis erbringen

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	S. 2 - 4
Besondere Bestimmungen	
Reiserücktrittskosten-Versicherung	S. 5 - 6
Reiseabbruch-Versicherung	S. 6 - 8
Auslandsreisekranken-Versicherung	S. 8 - 9
Reisegepäck-Versicherung	S. 10
Zusatzleistungen bei der Jahresversicherung	S. 11

Allgemeine Bestimmungen für den Sekur TravelCard Reiseschutz

Artikel 1 Was ist im Sekur TravelCard Reiseschutz versichert?

Der Leistungsumfang der Sekur TravelCard Reiseschutz richtet sich nach der jeweils von Ihnen gewählten Tarif und der gewählten Laufzeit. Für alle nachfolgend genannten Komponenten gelten die Allgemeinen Bestimmungen für den Sekur TravelCard Reiseschutz sowie die Besonderen Versicherungsbedingungen für die jeweilige Komponente.

1. Reiserücktrittskosten-Versicherung
2. Reiseabbruch-Versicherung
3. Auslandsreisekranken-Versicherung
4. Reisegepäck-Versicherung
5. Zusatzleistungen bei der Jahresversicherung

Artikel 2 Was ist eine Reise?

1. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten private und berufliche Reisen unabhängig vom Reiseziel.
2. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit oder Gänge und Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Was ist im Sekur TravelCard Reiseschutz nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von
 - a) länderübergreifend, massenhaft auftretenden Krankheiten (Pandemien);
 - b) Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - c) Streik und anderen Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - d) behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen sind nur bis zu sieben Tage nach Beginn dieser Ereignisse versichert und auch nur unter der Voraussetzung, dass diese nicht vor der Einreise in das betreffende Land bekannt waren, z.B. durch Reise-warnung des Auswärtigen Amtes oder öffentlich zugängliche Medien.

3. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Wenn Sie dies wahrnehmen, müssen Sie in der Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruch- und in der Reisegepäck-Versicherung einen Teil des Schadens selber tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie.

Artikel 4 Gibt es Abschlussfristen für den Sekur TravelCard Reiseschutz?

Bei der Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung gilt der Versicherungsschutz nur, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Abschluss der Versicherung am Tag der Reisebuchung erfolgt.

Artikel 5 Wer kann den Sekur TravelCard Reiseschutz abschließen?

Um den Sekur TravelCard Reiseschutz abschließen zu können, müssen Sie einen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Einmalversicherung kann von Ihnen auch abgeschlossen werden, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in der Republik Österreich haben.

Artikel 6 Wer ist im Familienschutz mitversichert?

1. Im Familienschutz sind Sie selbst und Ihr im Versicherungsschein namentlich benannter Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner) versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu sieben Kinder und Pflegekinder von Ihnen oder Ihrem Partner, wenn diese bei Abschluss der Versicherung angegeben wurden.
2. Der Versicherungsschutz für Kinder im Familienschutz endet am Tag vor dem 22. Geburtstag mit Ablauf des Versicherungsjahres.

Artikel 7 Wer ist im Gruppenschutz mitversichert?

1. Kleingruppen bis 6 Personen oder Gruppen ab 10 Personen. Der Gruppenschutz kann nur als Einmalversicherung abgeschlossen werden. Die Personen müssen gemeinsam sowohl im Versicherungsschein als auch auf der Buchungsbestätigung aufgeführt sein.
2. Beim Gruppenschutz gilt der Versicherungsschutz im Schadensfall lediglich für die betroffene Person der Gruppe. Das heißt, nur

die Person erhält eine Kostenerstattung, bei der der Schadenfall eingetreten ist.

3. Bei Kleingruppen mit maximal vier Erwachsenen, erkennen wir auch an, wenn eine der Personen der Gruppe oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag mit der EA? Wann kann ich oder die EA kündigen?

Die Laufzeit des Vertrages für den Sekur TravelCard Reisenschutz ergibt den Zeitraum unserer vertraglichen Beziehung. Diese unterscheidet sich in Abhängigkeit Ihrer Entscheidung für eine Jahresversicherung oder eine Einmalversicherung.

1. Einmalversicherung
Die Einmalversicherung beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn und endet automatisch nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Jahresversicherung
 - a) Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat oder wir spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
 - b) Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Dieses Kündigungsrecht gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, gewähren wir Ihnen bis zum Ende dieser Reise Versicherungsschutz.

Artikel 9 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes ergeben den Zeitraum, in dem Sie Leistungen aus dem Sekur TravelCard Reisenschutz in Anspruch nehmen können. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

1. Mit Ausnahme der Reiserücktrittskostenversicherung sind Beginn und Ende des Versicherungsschutzes folgendermaßen geregelt.
 - a) Bei der Einmalversicherung haben Sie während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende einer Reise, wenn diese nicht länger als 31 Tage dauert. Bei längeren Reisen sind auch die ersten 31 Tage nicht versichert. Berufliche Reisen sind maximal bis zu 10 Tage versichert.
 - b) Bei der Jahresversicherung haben Sie während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende beliebig vieler Reisen, wenn diese nicht mehr als 56 Tage dauern. Bei längeren Reisen sind die ersten 56 Tage versichert. Berufliche Reisen sind maximal bis zu 10 Tagen versichert.
 - c) Der Versicherungsschutz verlängert sich wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.
2. In der Reiserücktrittskosten-Versicherung ist Beginn und Ende des Versicherungsschutzes folgendermaßen geregelt.
 - a) Bei der Einmalversicherung haben Sie Versicherungsschutz vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Antritt einer Reise.
 - b) Bei der Jahresversicherung haben Sie während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Antritt einer Reise für beliebig viele Reisen.

Artikel 10 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadensfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenskosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Wir erwarten, dass Sie
Stand: 01.11.2014

1. einen Schaden möglichst vermeiden.
2. uns einen Schaden unverzüglich melden.
3. jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
4. alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
5. uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten.
6. alle Belege im Original einreichen.
7. Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten

Artikel 11 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

Wenn Sie unsere Erwartungen an Ihre Mitwirkung vor und im Schadensfall nicht erfüllen oder diesen bewusst herbeiführen, kann Ihr Anspruch auf Leistung sich reduzieren oder sogar entfallen.

Allgemein gilt bei mangelnder Mitwirkung im Schadensfall, dass

1. wir bei grob fahrlässigem Handeln berechtigt sind, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Grob fahrlässig handeln Sie, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in schwerwiegender Weise missachten. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. wir bei vorsätzlichem Handeln von unserer Verpflichtung zur Leistung frei werden. Vorsätzlich handeln Sie, wenn Sie wissentlich handeln oder in Kauf nehmen, Ihre Mitwirkung zu vernachlässigen.
3. wir zur Leistung verpflichtet bleiben, wenn Ihre mangelnde Mitwirkung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, es sei denn Sie haben arglistig gehandelt. Arglistig handeln Sie, wenn Sie uns täuschen wollen und dafür wissentlich etwas verschweigen oder unvollständige bzw. falsche Angaben machen.

Artikel 12 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die versicherte Entschädigung?

1. Haben wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
2. Von Ihnen aufgewendete Kosten in einer fremden Währung erstatten wir Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten bezahlt hatten.

Artikel 13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie für einen Schadensfall Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt auch für den Fall, dass in dem anderen Versicherungsvertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich anderer Versicherungsverträge in Vorleistung gehen.
3. Sind Sie gesetzlich krankenversichert und es entstehen Ihnen medizinische Kosten innerhalb Europas, können Sie dazu beitragen, den Schaden zu mindern, indem Sie diese Kosten zunächst bei Ihrer Krankenkasse einreichen. Krankenkassen erkennen Ihre Leistungspflicht leider nur an, wenn Sie als Versicherter die Kosten selbst einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Artikel 14 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Melden Sie uns Ihre Ansprüche, wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist, bei der Berechnung der Verjährung nicht berücksichtigt.

Artikel 16 Wie viel muss ich für den Sekur Travelcard Reisenschutz bezahlen?

Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen bei Antrag und Abschluss des Vertrages angezeigt und in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen. Sie ist abhängig davon,

1. welchen Versicherungsschutz Sie gewählt haben.
2. ob Sie eine Einzelversicherung oder eine Jahresversicherung abschließen.
3. ob es sich um einen Singleschutz, Familienschutz oder Gruppenschutz handelt. Für die Berechnung der Prämie beim Gruppenschutz gilt der Gesamtpreis der Gruppe.
4. ob Sie selbst oder eine der Personen im Familienschutz älter als 64 Jahre sind.
5. welche Summe Sie für die Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruch-Versicherung absichern wollen.
6. ob Sie einen Selbstbehalt vereinbart haben.

Artikel 17 Bleibt meine Prämie in der Jahresversicherung immer gleich hoch?

Ihre Prämie für die Jahresversicherung kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine der im Familienschutz mitversicherten Personen wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird für den Vertrag eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - a) Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung eines neuen Versicherungsscheins.
 - b) Nach dem Erhalt des neuen Versicherungsscheins können Sie Ihren Versicherungsvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres mit sofortiger Wirkung kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer, Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.

Artikel 18 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Bei der Einzelversicherung ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Zahlung per Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel sofort ein.
2. Bei der Jahresversicherung ist die Prämie für das erste Versicherungsjahr sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel sofort ein.
3. Bei der Jahresversicherung ist die Prämie für das weitere Versicherungsjahr zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel zu diesem Zeitpunkt ein.
4. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zu dem vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
5. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgen.

Artikel 19 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Bei der Einzelversicherung ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung

2. erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Bei der Jahresversicherung ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
4. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler), wenn Sie von dieser Person dazu befugt wurden.

Artikel 20 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Wenn Sie die Prämie für die Einzelversicherung oder die Prämie für das erste Versicherungsjahr in der Jahresversicherung nicht rechtzeitig bezahlen und diese Nichtzahlung zu vertreten haben, hat dies für Sie die unter 1. bis 2. genannten Konsequenzen. Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto getroffen, uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung nicht mitgeteilt oder nicht für ausreichende Deckung gesorgt haben. Sie haben ebenfalls falsche Angaben oder eine nicht ausreichende Deckung des Kontos eines abweichenden Beitragszahlers zu vertreten. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung:

1. können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadensfalles die Prämie noch nicht gezahlt wurde.

Artikel 21 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre bei der Jahresversicherung sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben:

1. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist per Post, Fax oder E-Mail von mindestens zwei Wochen.
2. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug
 - a) sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - b) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Bei Schadensfällen, die vor der Zahlung eingetreten sind, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 22 Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23 Welches Gericht ist bei Klagen gegen die EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie als Gerichtsstand München oder Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland wählen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Besondere Versicherungsbedingungen für den Sekur TravelCard Reiseschutz

1. Reiserücktrittskosten-Versicherung

Die Leistungen gelten für alle Reisen weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant antreten können, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Anreise zum Hinflug.

1. Betroffene Personen:
 - a) Sie selbst
 - b) Ihre Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin
 - Ihre Enkelkinder
 - Ihre Großeltern
 - Ihre Kinder
 - Ihre Stiefkinder
 - Ihre Stiefeltern
 - Ihre Pflegekinder oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners
 - Ihre Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Ihre Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - c) Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
 - d) Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.
2. Medizinische Ereignisse:
 - a) Tod
 - b) schwere Unfallverletzung
 - c) unerwartete schwere Erkrankung
 - d) Schwangerschaft
 - e) Impfunverträglichkeit
 - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
3. Weitere Ereignisse:
 - a) Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten
 - b) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung
 - c) Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber
 - d) Einberufung zu einer Wehrübung
 - e) Wiederholungstermin für eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule oder Universität während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage nach Ende der geplanten Reise
 - f) im Falle einer Klassenfahrt, der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel
4. Zusätzlich erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Hinflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn, aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel) zum Flughafen anreisen und diese um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Ereignissen nicht antreten oder eines der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkungen für alle Ereignisse:
 - a) Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung der Reise oder der Versicherung bekannt oder vorhersehbar.
 - b) Ihnen kann der Antritt der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.
2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse:
 - a) Die schwere Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt.
 - b) Die schwere Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
 - c) Die schwere Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück.
 - d) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen
 - e) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
 - f) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nummer 4b und 4c).

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reiserücktrittskosten-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um die Höhe des Schadens möglichst gering zu halten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren bzw. umbuchen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Buchungsunterlagen der Reise
 - b) bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2) eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll)
 - e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - f) bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages
 - g) bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule oder Universität
 - h) bei unerwarteter Einberufung zur Wehrübung eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt
 - i) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer

Zusätzlich ist es bei medizinischen Ereignissen erforderlich, dass Sie Ärzte, die Sie behandeln oder die Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können, von ihrer Schweigepflicht entbinden.

3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Rechnung für die Reise und über Vermittlungsentgelte

- b) Zahlungsnachweis
 - c) Stornokosten-Rechnung
 - d) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts
4. Im Einzelfall werden wir Sie bitten, dass Sie
- a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einreichen.
 - b) uns das Recht einräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen lassen.
 - c) sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen lassen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das vom Reisevermittler erhobene Vermittlungsentgelt.
2. Wenn Sie alternativ die Reise umbuchen, erstatten wir Ihnen die erforderlichen Gebühren für eine Umbuchung.
3. Wenn Sie Ihren Hinflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir pro Reise unabhängig von der Anzahl der Personen Mehrkosten für die Hinreise bis insgesamt € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-
4. Sind die Gesamtkosten Ihrer Reise höher als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme (Unterversicherung), verzichten wir auf unser Recht, die Zahlung anteilig zu kürzen.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten, die höher sind, als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen
4. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung
5. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
6. Gebühren zur Erteilung eines Visums
7. Abschussprämien bei Jagdreisen

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten und informieren Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.
2. Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
3. Wir nennen Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit) und informieren Sie über Reiseiswarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

2. Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden, erforderlichen Mehrkosten, wenn Sie Ihre Reise vorzeitig abbrechen müssen, die Rückreise nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten können oder bei einer Rundreise den Anschluss an Ihre Reisegruppe verlieren, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Anreise zum Rückflug.

1. Betroffene Personen:

- a) Sie selbst
- b) Ihre Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin
 - Ihre Enkelkinder
 - Ihre Großeltern
 - Ihre Kinder
 - Ihre Stiefkinder
 - Ihre Stiefeltern
 - Ihre Pflegekinder oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners
 - Ihre Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Ihre Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
- c) Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten
- d) Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.

2. Medizinische Ereignisse:

- a) Tod
- b) schwere Unfallverletzung
- c) unerwartet schwere Erkrankung
- d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- e) Schwangerschaft

3. Weitere Ereignisse:

- a) Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten
- b) Feuer oder andere Naturgewalten am Aufenthaltsort verzögern die Beendigung der Reise
- c) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
- d) Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel
- 4. Zusätzlich erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Rückflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn, aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel), zum Flughafen anreisen und diese um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und Nr. 3 beschriebenen Ereignissen abbrechen, verlängern oder ändern bzw. eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkungen für alle Ereignisse:

- a) Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar
- b) Ihnen kann die planmäßige Beendigung der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden

2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse
 - a) Die schwere Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt
 - b) Die schwere Erkrankung ist eine Suchterkrankung
 - c) Die schwere Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück
 - d) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen
 - e) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen)
 - f) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nummer 4)

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reiseabbruch-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um die Höhe des Schadens möglichst gering zu halten, müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Buchungsunterlagen der Reise
 - b) bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr.2) eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise, z.B. ein Polizeiprotokoll.
 - e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - f) bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages
 - g) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.

Zusätzlich ist es bei medizinischen Ereignissen erforderlich, dass Sie Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.

3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Rechnung für die Reise
 - b) Rechnungen für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
4. Im Einzelfall werden wir Sie bitten, dass Sie
 - a) uns das Recht einräumen, die Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten zu überprüfen
 - b) sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen lassen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir
 - a) die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - b) die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
2. Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir

- a) die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
- b) die erforderlichen Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
3. Müssen Sie länger am Reiseort bleiben, weil Sie selbst oder eine mitreisende, unter §1 Nr. 1 genannte Person, auf Grund eines medizinischen Ereignisses (siehe §1 Nr.2) reiseunfähig werden, erstatten wir
 - a) die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - b) bis insgesamt € 1.500,- pro Reise für die weiteren versicherten Personen unabhängig von deren Anzahl für nachgewiesene zusätzliche Kosten für die Unterkunft, sofern die reiseunfähige Person stationär behandelt wird
 - c) alternativ zu b) bis insgesamt € 750,- pro Reise unabhängig von der Anzahl der Personen für nachgewiesene zusätzliche Kosten für die Unterkunft, sofern die reiseunfähige Person ambulant behandelt wird
4. Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
5. Wenn Sie Ihren Rückflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir insgesamt pro Reise erforderliche Mehrkosten für die Rückreise bis € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis € 150,-.
6. Sind die Gesamtkosten Ihrer Reise höher als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme (Unterversicherung), verzichten wir auf unser Recht, die Zahlung anteilig zu kürzen.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten, die höher sind als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person
3. Gebühren zur Erteilung eines Visums.
4. Abschussprämien bei Jagdreisen.
5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
6. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind, als der Wert der noch nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

Änderung der geplanten Reise / akute Notlage

- a) Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten und informieren Ihnen nahestehende Personen über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.
- b) Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
- c) Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
- d) Geraten Sie während der Reise in eine akute Notsituation und benötigen deshalb einen psychologischen Beistand, leisten wir eine erste psychologische Hilfestellung.

3. Auslandsreisekranken-Versicherung

Auslandsreisekranken-Versicherung ist eine Krankenversicherung für das Ausland. Die Leistungen der Auslandsreisekranken-Versicherung gelten weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber nicht in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz haben.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Sie erkranken oder erleiden einen Unfall.
2. Sie können nach Krankheit oder Unfall die Rückreise in absehbarer Zeit nicht mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten, sondern benötigen eine medizinische Begleitung, eine medizinische Sondereinrichtung, z.B. einen Extrasitz im Flugzeug, oder ein spezielles Transportmittel, z.B. einen Krankenwagen (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport). Ein Krankenrücktransport ist medizinisch sinnvoll, wenn an Ihrem Wohnort eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten ist oder die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und fehlender Verständigungsschwierigkeiten zu einer schnelleren Genesung führen kann. Ein Krankenrücktransport ist vertretbar, wenn Sie transportfähig sind.
3. Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind vor seinem 13. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (stationäre Behandlung) kommt.
4. Sie haben eine Komplikation in der Schwangerschaft oder entbinden vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
5. Sie entbinden vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
6. Sie versterben.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.

1. Sie sind ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist.
2. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
3. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und Ihnen war bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert.
4. Sie sind chronisch erkrankt und benötigen regelmäßig einzunehmende Medikamente oder müssen regelmäßig behandelt werden.
5. Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffe hervorgerufen
6. Sie sind schwanger und folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
7. Sie sind schwanger und Ihnen ist bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für Komplikationen besteht.
8. Sie sind schwanger und müssen zu einer regelmäßigen Untersuchung oder entbinden nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Auslandsreisekranken-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie uns vor Beginn einer stationären Behandlung und vor der Durchführung von Krankenrücktransporten informieren.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können ist es erforderlich, dass Sie Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.

3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Nach Krankheit oder Unfall übernehmen wir die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit.

Folgende Kosten tragen wir in voller Höhe:

- a) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel
- b) Ambulante Behandlungen
- c) Stationäre Behandlungen und unaufschiebbare Operationen im Krankenhaus
Wenn Sie sich bei Beginn der stationären Behandlung dafür entscheiden, zahlen wir an Stelle der Behandlungskosten einen Betrag von € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung (Krankenhaustagegeld)
- d) Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung oder stationären Behandlung im Krankenhaus im Ausland (Primärtransport)
- e) Krankentransport nach stationärem Aufenthalt im Krankenhaus im Ausland zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort
- f) Gehhilfen oder die Miete eines Rollstuhls, sofern diese Hilfsmittel aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden
- g) Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport aus dem Ausland an Ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
- h) in Zusammenhang mit einem Krankenrücktransport die Rückholung Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland
- i) in Zusammenhang mit einem Krankenrücktransport die Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten

Für folgende Kosten gelten maximale Beträge pro Schadensfall

- j) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,-.
- k) Hilfsmittel mit Ausnahme von Gehhilfen oder der Miete eines Rollstuhls (siehe §4 Nr. 1f)), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden bis zu insgesamt € 250,-.
2. Bei einer Komplikation in der Schwangerschaft oder einer Entbindung vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche leisten wir im gleichen Umfang wie nach Krankheit oder Unfall. Zusätzlich übernehmen wir bei einer Frühgeburt vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche auch die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
3. Bei stationärer Behandlung Ihres mitversicherten Kindes vor seinem 13. Geburtstag erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
4. Versterben Sie, erstatten wir die Kosten der Bestattung im Ausland oder der Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Zusätzlich erstatten wir Ihnen nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale von bis zu € 25,- pro Schadensfall.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Heil- und Verbandsmittel
 - a) die nicht ärztlich verordnet wurden
 - b) die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen
 - c) die schulmedizinisch nicht anerkannt sind
2. Kosten für
 - a) die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
 - b) die Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, außer die Anschaffung wird aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten
 - c) Akupunktur, Fango und Massagen
 - d) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose
 - e) Pflege oder Rehabilitation
 - f) Suche, Rettung oder Bergung
3. Kosten für Behandlungen, Arznei-, Heil- und Verbandsmittel, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen, kürzen wir auf die landesüblichen Sätze.
4. Kosten, die im Rahmen eines Krankenrücktransportes entstehen, weil auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Komplikationen auftreten.

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Wir informieren Sie vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt am Reiseort.
2. Wir informieren Sie vor der Reise über empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
3. Bei stationärer Behandlung stellen wir den Kontakt zwischen den behandelnden Krankenhausärzten und Ihrem Hausarzt her und sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir Ihre Angehörigen.

4. Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten wenn ein unter 1. genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks.

1. Versichertes Reisegepäck:
 - a) alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs
 - b) Sportgeräte
 - c) Geschenke
 - d) Reiseandenken
 - e) Amtliche Ausweise
 - f) Visa
2. Versicherte Ereignisse:
 - a) durch Straftat eines Dritten
 - b) bei Unfall eines Transportmittels
 - c) infolge Feuer oder Elementarereignissen
 - d) nach Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung
3. Ihr von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter 1. genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
 - a) Brillen und Kontaktlinsen
 - b) Hörgeräte
 - c) Prothesen
 - d) Geld und Wertpapiere
 - e) Fahrkarten
 - f) Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa
2. Nicht versicherte Ereignisse:
 - a) Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen
 - b) Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck
 - c) Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen
 - d) Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
 - e) Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reisegepäck-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie insbesondere
 - a) bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen
 - b) Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sie-

ben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen

2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Buchungsunterlagen
 - b) Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
 - c) Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
 - d) bei einer Verspätung des Reisegepäcks eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen

1. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, diese ist in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir
 - a) den Zeitwert für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - b) die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
 - c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
 - d) amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.
3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
 - a) Video- und Fotoapparate: 50% der versicherten Gepäcksumme
 - b) Schmuck und Kostbarkeiten: 50% der versicherten Gepäcksumme
 - c) EDV-Geräte: 12,5% der versicherten Gepäcksumme
 - d) Sportgeräte: 25% der versicherten Gepäcksumme
 - e) Geschenke und Andenken: 10% der versicherten Gepäcksumme
4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Familie.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht

1. Kosten pro Schadensfall höher als Ihre versicherte Summe
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schadensfall um € 100,-.
3. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in der Reisegepäckversicherung entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhanden gekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

6. Zusatzleistungen bei der Jahresversicherung

Die Zusatzleistungen bei der Jahresversicherung gelten für alle Reisen weltweit. Eine ausführliche Beschreibung unserer Hilfeleistungen finden Sie unter § 6.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wenn Sie eine Premium-Jahresversicherung abgeschlossen haben, leisten wir, wenn Sie nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden müssen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Ihr Unfall durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen hervorgerufen wurde.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Für die Zusatzleistungen bedeutet dies insbesondere, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Bei der Premium-Jahresversicherung gilt, erleiden Sie einen Unfall und müssen Sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir Kosten bis zu € 10.000,-.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Kosten, die über die in § 4 genannte Höchsterstattungssumme hinausgehen.

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

Sie können unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen:

1. Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage bemühen wir uns um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.
2. Verlust oder Diebstahl
 - a) Geraten Sie wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und helfen bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
 - b) Verlieren Sie Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
 - c) Verlieren Sie Ihre Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung während der Reise.
 - d) Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder sind in einer akuten Notlage, bemühen wir uns, Ihre Angehörigen oder den Arbeitgeber zu informieren.
3. Drohende Haft

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu insgesamt € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und bis zu € 12.500,- für eine Strafkaution zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen drei Monaten nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

In dieser Verbraucherinformation finden Sie wesentliche Angaben zur Europ Assistance Versicherungs-AG, zu Ihrem Widerrufsrecht des Versicherungsvertrags sowie zu Beschwerdemöglichkeiten.

Versicherer und ladungsfähige Anschrift: Versicherer der Premium Reiseversicherung ist die Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München; Sitz der Gesellschaft: München (eingetragen im Handelsregister München, HRB 61 405).

Hauptgeschäftstätigkeit: Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung: Es gelten die Versicherungsbedingungen VB EA SA 2014. In unserem Produktinformationsblatt haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern: Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif, welche Summe Sie absichern wollen und ob Sie einen Selbstbehalt vereinbaren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Zusätzlich anfallende Kosten: Außer dem Versicherungsbeitrag, der sich aus der Versicherungspolice ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge: Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor Beginn des Versicherungsschutzes. Wir ziehen den Betrag in der Regel sofort ein. Bei der Jahresversicherung ist die Prämie für das weitere Versicherungsjahr am Tag des Beginns des weiteren Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel an diesem Tag ein. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Zustandekommen des Vertrages: Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheins zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem von Ihnen gewünschten und im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens einen Tag nach Eingang Ihres Antrages. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nur, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt haben.

Werbewiderspruch: Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil schriftlich widersprechen. Kontaktieren Sie uns dazu bitte über die in der Widerrufsbelehrung genannte Adresse, E-Mail oder Faxnummer.

Widerrufsbelehrung

Widerrufrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungspolice, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Sekur Assekuranz GmbH, Rheinaustraße 134, 53225 Bonn. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 0228/22742211 oder an die e-Mailadresse info@sekur-travelcard.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Europ Assistance Versicherungs-AG.

Laufzeit des Vertrages: Die Einmalversicherung hat eine Laufzeit von 31 Tagen bzw. 10 Tage bei beruflichen Reisen. Die Jahresversicherung läuft ein Jahr und verlängert sich dann automatisch.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen: Bei der Einmalversicherung durch Ablauf des Vertrages. Bei der Jahresversicherung durch Kündigung. Jede Partei kann zum Ablauf eines Vertragsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat und Ihnen spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Der Versicherungsvertrag kann vorzeitig beendet / gekündigt werden, insbesondere – im Schadenfall (von beiden Vertragspartnern), – bei Obliegenheitsverletzung (von uns). Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages sowie zu den Kündigungsregelungen finden Sie unter Art. 8 der Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht: Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung findet deutsches Recht Anwendung.

Sprache / Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Beschwerdemöglichkeit: Als Europ Assistance Versicherungs-AG haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufriedenzustellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie schriftlich über die weiteren Schritte.

Europ Assistance Versicherungs-AG
Customer Feedback Management
Adenauerring 9, 81737 München
E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de
Telefon: 089 - 55 987 298, Telefax: 089 - 55 987 155

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren: Sollte es in Einzelfällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen, können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherers prüft. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sein sollten, steht Ihnen immer noch die Möglichkeit offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon: 0800 - 3696000, Telefax: 0800 - 3699000

Im Falle des Auslandskranken-Schutzes wenden Sie sich bitte an den:
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
Telefon: 0800 - 2 55 04 44, Telefax: 030 - 20 45 89 31

Zuständige Aufsichtsbehörde: Wir setzen alles daran Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Den genauen Umfang der Leistungen, Verpflichtungen im Schadensfall und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie auch unser Produktinformationsblatt.

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich bin einverstanden, dass der Versicherer meine Daten zur Vertragsabwicklung speichert und verarbeitet sowie an Dritte (z. B. Dienstleister im Schadenfall, Ärzte, Hilfsorganisationen) weitergibt, soweit dies zur Durchführung der Versicherungsleistung erforderlich ist.

Bei Vertragsabschluss werden vom Versicherer keine Gesundheitsdaten erfasst. Eine Risikoprüfung erfolgt bei Antragstellung nicht. Sollte es zu einem Leistungs- bzw. Krankheitsfall kommen, werden Sie von uns wegen der nötigen Einwilligungserklärung für Gesundheitsdaten kontaktiert.

Ich willige ein, dass im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dem Abschluss des Vertrages oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), bzw. bei der Krankenversicherung an den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen Sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ich willige ferner ein, dass die im Merkblatt zur Datenverarbeitung genannten Unternehmen der Generali Deutschland Holding AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn ich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt der Information zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Dieses ist dieser Einwilligungserklärung beigefügt. Dem Merkblatt zur Datenverarbeitung kann ich weitere wichtige Einzelheiten entnehmen, insbesondere zu den Datenarten und den Zwecken der Verarbeitung und Nutzung.

Hinweis zu Werbewiderspruchsrecht:

Haben Sie uns dazu Ihre Einwilligung erteilt, können wir Ihre Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- oder Meinungsforschung nutzen. Sie können dieser Verwendung ganz oder zum Teil unter der folgenden Adresse jederzeit widersprechen.

Versicherer:

Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9

81737 München

Information zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch (außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) mit Ablehnung des Antrages oder Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung („Personenversicherung“) ist daher in den Versicherungsbedingungen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und die Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir verarbeiten der Vertragsführung dienende Daten über sie als Versicherungsnehmer oder zu versichernde Person. Es handelt sich um folgende Daten:

Allgemeine Antragsdaten

sind Ihre Angaben im Antrag, die sie abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz machen: Name, Anschrift, Telefonnummer und andere Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, derzeit ausgeübte Tätigkeit bzw. Beruf, Risikoart, gewünschter Versicherungsschutz, Risikoort, bzw. Risikoanschrift, Bankverbindung und Zahlungsart. Neben den Allgemeinen Antragsdaten werden gegebenenfalls noch besondere Antragsdaten wie Familienstand, Stellung im Beruf, gegebenenfalls Gesundheitsangaben und Gefährdungen der zu versichernden Person, Vorversicherungen oder Vorschäden abgefragt. Solche besonderen Antragsdaten sind auch Auskünfte von Dritten, z. B. eines anderen Versicherers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, die wir zur Risikoprüfung benötigen.

Allgemeine Vertragsdaten sind Versicherungsnummer, Beitrag, Zahlungsweise, Versicherungssumme, Deckungsumfang, Selbstbehalt, Versicherungsbeginn und – Dauer, sonstiger Umfang des Versicherungsschutzes. Allgemeine Leistungsdaten sind Angaben durch Sie und gegebenenfalls Dritte im Versicherungsfall sowie folgende Daten: in der Personenversicherung Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung (z. B. Auszahlungsbetrag bzw. monatliche Rente) oder in anderen Versicherungszweigen, Datum, Ort, Art des Schadens und Höhe und Zeitpunkt der Schadenszahlung. Daneben treten gegebenenfalls besondere Leistungsdaten wie z. B. Empfänger der Versicherungsleistung, in der Krankenversicherung die behandelnde Person oder Stelle, Behandlungsart und – Grund (Diagnose), Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung, in der Personenversicherung der Grad der Invalidität und in anderen Versicherungszweigen Umfang, Ursache und Verursacher eines Schadens und der Anspruchssteller. Zur Klarstellung: Leistungsdaten aus der Krankenversicherung einschließlich der Höhe und des Zeitpunkts der Versicherungsleistung werden keinesfalls den „Allgemeinen Leistungsdaten“ zugerechnet.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer/ Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle

Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen sowie bei Wettbewerbsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenaustausch über zentrale Hinweissysteme

Zu den vorgenannten Zwecken bestehen die nachfolgend erläuterten Hinweissysteme des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft und das Hinweissystem des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Dabei ist jeweils ausschließlich ein branchenspezifischer Zugriff vorgesehen. Ein Austausch über den einzelnen Versicherungszweig hinaus findet nicht statt. Jedes Hinweissystem enthält lediglich einen Hinweis darüber, wenn bei einem anderen Versicherer einer der nachfolgend beschriebenen Anlässe aufgetreten ist. Informationen zum Anlass selbst sind nicht enthalten.

Kfz-Versicherung

Auffällige Schadenfälle, Kfz-Diebstähle, sowie Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Krankenversicherung

Leistungsfälle, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Rechtsschutzversicherung

- vorzeitige Kündigung und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

- Kündigung zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Unfallversicherung

- erhebliche Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht

- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen

- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. In der Schadenversicherung bedarf es bei Doppelversicherung, gesetzlichen Versicherungsübergang sowie bei Teilungsabkommen eines Austausches folgender

personenbezogener Daten, Arten unter den beteiligten Versicherern: Name und Anschrift, gegebenenfalls Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

6. Datenverarbeitung in der Versicherungsgruppe

Zum Schutz der Kunden werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch rechtliche selbständige Unternehmen betrieben. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten unsere Gesellschaften in der Generali Deutschland Holding AG zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Gesellschaften der Generali Deutschland Holding AG abschließen. Auch Ihre vorgenannten Allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, insbesondere Ihre Adresse, Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, werden in einer zentralen Datensammlung geführt und stehen den Unternehmen der Generali Deutschland Holding AG zum gemeinsamen Zugriff zur Verfügung. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet, bei telefonischen Anfragen immer der richtige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen verbucht werden. Der Abruf des Gesamtverlaufs von Schäden und Leistungen aus dem Sach-, Lebens- und Unfallversicherungsbereich ermöglicht eine kundengerechte Regulierungspraxis.

Alle übrigen Datenarten, insbesondere Gesundheitsdaten, Bonitätsdaten und solche Leistungsdaten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit erlauben würden, oder gespeicherte Rechtsverhältnisse (z. B. Abtretung, Bezugsrecht) und Daten über Dritte sind keine „Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten“. Solche Daten bleiben unter ausschließlicher Verfügung Ihres Versicherers und werden nicht in die gemeinsame Datenverarbeitung einbezogen. In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes möglich. Deshalb benötigen wir Ihre Zustimmung. Alle unsere Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet worden. Sie unterliegen außerdem dem Versicherungsgeheimnis.

7. Betreuung durch Vermittler

Soweit Sie einen Versicherungsvertrag mit der Europ Assistance Versicherungs-AG durch einen unserer Vermittler (einen selbständigen Handelsvertreter, angestellten Außendienstmitarbeiter, Vermittlungsgesellschaft, Versicherungsvermittler oder Versicherungsmakler mit Online-Betrieb) abschließen, werden Sie durch den jeweiligen Vermittler betreut. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler für diese Zwecke von uns für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von

Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seiner besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung) regelt das jeweilige Unternehmen Ihre Betreuung neu; sie werden hierüber informiert.

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

München, Oktober 2014

Europ Assistance Versicherungs-AG